



Zl. 811

Verordnung **(Kanalgebührenordnung 2024)**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14.12.2023, mit der eine neue Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Eferding erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, i.d.g.F. sowie Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

Als Grundstückseigentümer sind jene Personen anzusehen, zu deren Gunsten an angeschlossenen Grundstücken ein Eigentumsrecht in den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 € 28,38 mindestens jedoch € 4.257,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschoße aufzurunden. Dachgeschoße und ausgebauter Dachraum und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, und Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgestattet sind. Freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 15 m² werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder

Eferding
SEIT 1222

**Stadtgemeinde
Eferding**
Stadtplatz 31
4070 Eferding
Telefon +43 7272 55 55
Fax +43 7272 55 55-105
gemeinde@eferding.at
www.eferding.at



Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude (Gebäudeteile), soweit von diesen keine anderen als Oberflächen (Dach)-abwässer anfallen, 40 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude (Gebäudeteile), welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- b) für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude (Gebäudeteile), soweit diese keinen Kanalanschluss haben und von diesen keine Abwässer anfallen, 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude (Gebäudeteil), welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind und in denen keine ständigen Arbeitsplätze untergebracht sind.
- c) für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienenden Einzelräume, aus welchen außer den Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 30 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Für Garagen wird ein Abschlag jedoch nicht in Anrechnung gebracht.
- d) für alle rein landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschl. der Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen), soweit von diesen keine anderen als Dachabwässer anfallen, 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche, wobei jedoch für Garagen, die für private oder sonstige nichtlandwirtschaftliche Zwecke dienen, ein Abschlag nicht in Anrechnung gebracht wird.
- e) für Nebengebäude, die privaten Abstellzwecken dienen und aus denen keine anderen als Dachabwässer anfallen, 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche, wobei jedoch für Garagen ein Abschlag nicht in Anrechnung gebracht wird. Werden Nebengebäude jedoch für andere Zwecke verwendet, ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hierfür nach den übrigen Bestimmungen dieser Kanalgebührenordnung vorzunehmen.
- f) für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen, für Maschinen und sonstige Geräte verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Für Autobusunternehmen und gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge



benützten Freiflächen sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:

- f1) Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Anwendung des hierfür geltenden Gebührensatzes (ohne Abschlag) zu ermitteln;
- f2) Erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20m² und pro Anhänger von 10m² als Bemessungsgrundlage in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (=Verrechnungsfläche) ist sodann um jenes Ausmaß zu kürzen, als für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einstellplätze für Fahrzeuge dieser Art in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, höchstens jedoch auf das Ausmaß der verbauten Fläche dieser Einstellplätze.
- g) Für Fleischhauereibetriebe 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
- h) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschl. Cafehäuser 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, heranzuziehen.
- i) Für Gerbereibetriebe 25 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage bilden alle Flächen nach § 2 Abs. 2 dieser Gebührenordnung, ausgenommen jedoch gewerbliche Lagerräume. Die Bemessungsgrundlage für die letztgenannten Räume ist nach lit a) zu ermitteln.
- j) Für Wäschereianlagen 100 % Zuschlag zur Berechnungsgrundlage. Bemessungsgrundlage bilden alle gem. § 2 (2) zu ermittelnden Betriebsräume (Arbeitsräume) mit Ausnahme der Lager- und Verkaufsräume. Für Lagerräume ist die Bemessungsgrundlage nach lit a) und für Verkaufsräume nach lit b) zu errechnen.
- k) Für Molkereibetriebe 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage bilden alle nach § 2 Abs. 2 zu ermittelnden (errechnenden) Verarbeitungsräume, jedoch mit Ausnahme der Büro- und Lagerräume (Lagerräume für Hilfs- und Betriebsstoffe) und der Garagen. Die Bemessungsgrundlage für Büro- und Lagerräume sowie für Garagen ist nach den übrigen Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu ermitteln.
- l) Für Sodawassererzeugung und sonstige Erzeugungsstätten für Fruchtgetränke 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden alle Verarbeitungsräume, ausgenommen Büro- und Lagerräume. Für Letztere ist der Abschlag nach lit a) oder b) zu ermitteln.



- m) Hausschwimmbekken und Gartenschwimmbekken, sowohl in versenkter als auch in freistehender Ausführung sind in die Bemessungsgrundlage nach verbauter Fläche zu 100 % einzubeziehen. Für sogenannte Planschbekken wird die Anschlussgebühr nicht erhoben.
 - n) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. (2) ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen.
- (5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, jedoch ist in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsg Gebühr neu zu berechnen.
- (6) Die Grundstückseigentümer und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsg Gebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 4 Wochen nach Eintritt dieser Änderung dem Stadtamt Eferding schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Kanalbenützungsggebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.



- (2) Die auf die einzelnen gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer entfallende Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem Wasserverbrauch und der Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr errechnet.
- (3) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr € 0,58 je Quadratmeter der gemäß § 2 Abs. 2 ermittelten Bemessungsgrundlage; weiters € 1,59 pro m³ verbrauchten Wassers, mindestens jedoch € 95,40 (entspricht 60 m³). Der Wasserverbrauch wird gemäß den Mengenangaben des Wasserverbandes Eferding und Umgebung per 31.12. des Vorjahres zur Verrechnung gebracht. Kommt es in einem Kalenderjahr zu einem erhöhten Wasserverbrauch aufgrund eines Rohrbruchs oder sonstiger Defekte, kann ein schriftlicher Antrag auf Nachlass von Teilen der Wasserbenutzungsgebühren beim Wasserverband Eferding Umgebung eingebracht werden. Der vom Wasserverband Eferding Umgebung beschlossene Nachlass in m³ Wasserverbrauch wird von der Stadtgemeinde Eferding bei der Kanalbenutzungsgebühr pro m³ Wasserverbrauch in derselben Höhe gewährt.

Wird das von einem Wasserzählpunkt entnommene Wasser nachweislich und in einem unverhältnismäßig hohen Ausmaß nicht in die Kanalisation eingeleitet, so wird die Kanalbenutzungsgebühr nach Wasserverbrauch auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen in diesem Ausmaß reduziert. Eine Unverhältnismäßigkeit gilt als gegeben, wenn im Abrechnungszeitraum mehr als 40 % des entnommenen Wassers des Wasserzählpunktes nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wurden, und diese nachweislich nicht eingeleitete Wassermenge mindestens 500 m³ beträgt. Den Nachweis über die nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu erbringen. Dieser kann in folgender Form erbracht werden:

- a) Einbau eines geeichten Subzählers, welcher ab Einbau alle 5 Jahre nachgeeicht werden muss, oder durch einen neuen geeichten Subzähler zu ersetzen ist. Die Stände sind jeweils per 31.12. eines Jahres abzulesen. Die Differenz zwischen Ablesestand per 31.12. des Jahres und 31.12. des Vorjahres entspricht der nachweislich im Abrechnungszeitraum entnommenen, und nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermenge.
- b) Computerunterstützte Auswertung über die Wasserentnahme bei Produktionsbetrieben, welche nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, da das Wasser im hergestellten Produkt enthalten ist (z.B. Wasserentnahmen für Backteigherstellung). Die Summe der ausgewerteten Wassermenge von 01.01. bis 31.12. eines Jahres entspricht der nachweislich im Abrechnungszeitraum entnommenen, und nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge.

Der Nachweis ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres in schriftlicher Form zu erbringen. Als Berechnungsbasis für die Ermittlung des anteiligen Wasserverbrauchs, welcher nicht in die Kanalisation eingeleitet wurde gilt jeweils der vom Wasserverband Eferding abgelesene Verbrauch lt. Jahresabrechnung im vierten Quartal des Vorjahres.

- (4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach-, Vor-, Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen, ab einer Fläche von 800 m², eine jährliche Gebühr in Höhe von € 0,42 je Quadratmeter. Für die Einleitung von Dach-, Vor-, Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen bis 800 m² (Freifläche) wird keine Gebühr verrechnet.



- (5) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke und für Grundstücke, auf denen lediglich ein Nebengebäude errichtet wurde, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich pauschal € 140,68.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz. Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau von Gebäuden entsteht die Kanalanschlussgebühr mit dem Baubeginn für die betreffende Baumaßnahme.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem der Hauskanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird. Bei Neuanschluss ist von den Grundstückseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Benutzungsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschluss folgt.
- (3) Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau von Gebäuden entsteht die Kanalbenutzungsgebühr ab dem Zeitpunkt des Baubeginns für die betreffende Baumaßnahme. Bei einer Änderung in der Benutzungsart ist die allfällige neu festgesetzte Kanalbenutzungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Widmungsänderung zu entrichten.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2024.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 (Kanalgebührenordnung 2023) außer Kraft.

Christian Penn
Bürgermeister